

SATZUNG

über die Benutzung des Bürgerhauses und Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Minheim vom 25.09.2019

Der Ortsgemeinderat Mim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen am **04.09.2019** folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung des Bürgerhauses.
- (2) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben. (§§ 5 und 6)
- (3) Das Bürgerhaus Minheim gilt als öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Minheim.

Das Bürgerhaus hat folgende Räumlichkeiten:

1. Festsaal,
 2. Mehrzweckraum,
 3. Ratssaal,
 4. Küche,
 5. Toilettenanlage (Damen/Herren/barrierefrei),
 6. Dusche,
 7. Jugendraum.
- (4) Angemietet werden können die Räumlichkeiten:
1. Festsaal,
 2. Mehrzweckraum,
 3. Ratssaal
 4. Küche (im Festsaal inbegriffen).
- (5) Zur Anmietung der Räume muss eine Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde geschlossen werden.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde Minheim sowie deren Beauftragten zu.

§ 3

Pflichten der Benutzer der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzer versichern, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- (3) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.
- (4) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).
 1. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, haben die Benutzer diese der Gemeinde rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- (5) Der Mieter übergibt die Räume in gereinigtem Zustand. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Gemeinde eine Reinigung der Räume durchführen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

§ 4

Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt die Ortsgemeinde Minheim nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Minheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde Minheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen an den Gebäuden mit Mobiliar und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung mit Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 5

Kündigung

- (1) Der Mieter kann die Nutzungsvereinbarung ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

(2) Die Gemeinde kann von der Nutzungsvereinbarung bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

Zweiter Abschnitt

Zusammensetzung der Gebühren

§ 6

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses Minheim werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den §§ 7-9 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.
- (4) Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die Gebühren in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 7

Gebühren für die Nutzung des Festsaals

(1) Für Veranstaltungen, welche auf wirtschaftlichen Ertrag ausgelegt sind, wird für die Nutzung des Festsaals einschließlich der Küche und der Toilettenanlagen eine Gebühr in Höhe von

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| 1. | am 1. Tag | 500 Euro |
| 2. | für jeden weiteren Tag | 400 Euro |
- zzgl. Nebenkosten veranschlagt.

(2) Für Veranstaltungen, welche nicht auf wirtschaftlichen Ertrag ausgelegt sind, wird für die Nutzung des Festsaals einschließlich der Küche und der Toilettenanlage eine Gebühr in Höhe von

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| 1. | am 1. Tag | 300 Euro |
| 2. | für jeden weiteren Tag | 200 Euro |
- zzgl. Nebenkosten veranschlagt.

(3) Für Veranstaltungen, welche einen gesellschaftlichen, sozialen oder humanitären Charakter aufweisen, wird für die Nutzung des Festsaals einschließlich der Küche und der Toilettenanlage eine Gebühr in Höhe von

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| 1. | am 1. Tag | 200 Euro |
| 2. | für jeden weiteren tag | 100 Euro |
- zzgl. Nebenkosten veranschlagt.

§ 8

Gebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes

(1) Für Veranstaltungen, welche auf wirtschaftlichen Ertrag ausgelegt sind, wird für die Nutzung des Mehrzweckraumes mit Küche einschließlich der Toilettenanlage eine Gebühr in Höhe von

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| 1. | am 1. Tag | 200 Euro |
| 2. | für jeden weiteren Tag | 150 Euro |
- einschl. Nebenkosten veranschlagt.

(2) Für Veranstaltungen, welche nicht auf wirtschaftlichen Ertrag ausgelegt sind, wird für die Nutzung des Mehrzweckraumes mit Küche einschließlich der Toilettenanlage eine Gebühr in Höhe von

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| 3. | am 1. Tag | 150 Euro |
| 4. | für jeden weiteren Tag | 100 Euro |
- einschl. Nebenkosten veranschlagt.

(3) Für Veranstaltungen, welche einen gesellschaftlichen, sozialen oder humanitären Charakter aufweisen, wird für die Nutzung des Mehrzweckraumes mit Küche einschließlich der Toilettenanlage eine Gebühr in Höhe von

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| 5. | am 1. Tag | 100 Euro |
| 6. | für jeden weiteren Tag | 50 Euro |
- einschl. Nebenkosten veranschlagt.

§ 9

Gebühren für die Nutzung des Außenbereiches

(1) Für Veranstaltungen, welche in erheblichem Umfang den Außenbereich in Anspruch nehmen, werden Gebühren analog des Festsaaes § 7 fällig.

(2) Der Außenbereich umfasst das gesamte Gelände des Bürgerhauses insbesondere der Generationenplatz.

§ 10

Zusammensetzung der Nebenkosten

(1) Die durch die Nutzung in Anspruch genommenen Stromeinheiten (KWh) werden zu den vertraglich vereinbarten Preisen des örtlichen Stromlieferanten in Rechnung gestellt.

(2) Die durch die Nutzung in Anspruch genommenen Wassereinheiten (qm / m³) werden zu den vertraglich vereinbarten Preisen der Verbandsgemeindewerke in Rechnung gestellt.

(3) Die Entsorgung von Restmüll bis 120 Liter Volumen kann kostenfrei durch die Ortsgemeinde erfolgen. Größere Mengen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12

Nachrichtliche Hinweise

Mit Inkrafttreten dieser Satzung enden auch die Gültigkeit der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Minheim“ vom 16. November 2001 in der Fassung vom 6. Dezember 2017 und deren Anlagen und die Benutzungsordnung vom 25.03.1998.

Entsprechende Aufhebungssatzungen werden durch den Gemeinderat beschlossen und entsprechend öffentlich bekannt gemacht.

54518 Minheim, den 25.09.2019

Ortsgemeinde Minheim

gez.: (DS)

Hans-Peter Scholtes,
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues